

**10. Änderungssatzung vom 11.06.2018
zur Friedhofssatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)
- AöR der Stadt Wetter (Ruhr) - vom 22.12.2006**

Aufgrund

- des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW. S. 405), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 14.03.2018 folgende 10. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Neu eingefügt wird:

§ 30

Vario-Urnen-Grabanlage

(1) In der Vario-Urnen-Grabanlage werden im Todesfall Grabstätten für bis zu jeweils zwei Urnen für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Über das Nutzungsrecht wird eine Graburkunde ausgehändigt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes innerhalb der laufenden Ruhezeit erfolgt nur für den Fall der Beisetzung einer zweiten Urne für die Dauer der Ruhezeit. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(2) Die grobe Einfassung der Grabstätten erfolgt durch den Stadtbetrieb. Eine Änderung dieser Einfassung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig.

Für die Gestaltung der Grabfläche gilt:

Neben einer flächigen Bepflanzung sind kleinwüchsige Hecken (max. Höhe 30 cm) und Einzelpflanzen (max. Höhe 50 cm) zulässig.

Die Errichtung eines stehenden oder liegenden Grabmals ist zulässig. Die Höchstmaße richten sich nach § 21 Abs. 3 Ziffer 4.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abschnittes VI, Grabmale und Einfassungen, §§ 20 bis 26.

(3) Auf das Nutzungsrecht an der Grabstätte in der Vario-Urnen-Grabanlage kann jederzeit zum Monatsende durch schriftliche Erklärung verzichtet werden. Es erfolgt keine Erstattung der Grabgebühr für die restliche Nutzungszeit. Das Abräumen der Grabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten. Anschließend erfolgt die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Nutzungszeit durch den Stadtbetrieb (Herrichtung und Unterhaltung einer Rasenfläche). Die hierfür anfallende Unterhaltungsgebühr für die restliche Nutzungszeit richtet sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr), AöR.

(4) Nutzungsberechtigte können auf Antrag den Vor- und Zunamen der in der Vario-Urnen-Grabanlage bestatteten Personen, an der dort zentral aufgestellten Namens-Stele anbringen lassen.

Das alleinige Gestaltungs- und Pflegerecht der Stele obliegt dem Stadtbetrieb. Dieser legt die Verfahrensweise, insbesondere Art, Farbe und Größe der Beschriftung fest. Weitere als die in Satz 1 genannten Angaben oder Verzierungen auf der Namens-Stele sind nicht zulässig. Die Beschriftung erfolgt durch den Stadtbetrieb. Die Gebühr für die Namensanbringung richtet sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr), AöR.

Bei Bedarf behält sich der Stadtbetrieb vor, Grabschmuck, Blumen, Pflanzen, Vasen und dergleichen von der Namens-Stele selbst, auf der sie unmittelbar umgebenen Fläche oder von zurückgegebenen Grabstätten zu entfernen.

Artikel 2

Aus den bisherigen §§ 30 bis 37 werden §§ 31 bis 38.

Artikel 3

Diese 10. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 14.03.2018 beschlossene

10. Änderungssatzung der Friedhofssatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) - AöR der Stadt Wetter (Ruhr) - vom 22.12.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z.Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 11.06.2018

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)

Frank Hasenberg

Diese öffentliche Bekanntmachung ist unter www.stadt-wetter.de und zusätzlich unter www.stadtbetrieb-wetter.de veröffentlicht.